



Satzung
des Fußballclubs - Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. -
Fassung vom 01.04.2004

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 1
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	Seite 2
§ 2 Vereinszweck	Seite 2
§ 3 Verbandszugehörigkeit	Seite 2+3
§ 4 Vereinsfarben und Vereinszeichen	Seite 3
§ 5 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 6 Mitgliedschaft	Seite 3+4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
§ 9 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen	Seite 5
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5+6
§ 11 Organe des Vereines	Seite 6
§ 12 Mitgliederversammlung	Seite 6+7
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	Seite 7
§ 14 Anträge	Seite 8
§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	Seite 8+9
§ 16 Wahlausschuss	Seite 9
§ 17 Aufsichtsrat	Seite 10+11
§ 18 Aufgaben des Aufsichtsrates	Seite 11
§ 19 Präsidium	Seite 11
§ 20 Zuständigkeit des Präsidiums	Seite 12
§ 21 Wahl des Präsidiums, Amtsdauer	Seite 12+13
§ 22 Beschlussfassung des Präsidiums	Seite 13
§ 23 Vereinsstrafen	Seite 14
§ 24 Ausschüsse und Abteilungen	Seite 14
§ 25 Rechnung und Kassenprüfer	Seite 14
§ 26 Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder	Seite 14+15
§ 27 Verwendung des Vereinsvermögens	Seite 15
§ 28 In-Kraft-Treten der Satzung und Übergangsregelung	Seite 15
Jugendordnung	
Finanzordnung	

Präambel

Diese Satzung des Fußballclub Eintracht Norderstedt von 2003, dient dazu das sportliche Leben der Vereinsmitglieder untereinander, in sportlichem Geist miteinander und in fairer Selbstbestimmung zu regeln.

Der Verein FC Eintracht Norderstedt 2003 ist ein reiner Fußballverein, es sind keine anderen Sportarten im Verein zugelassen!

Der Verein sieht sich der Förderung des Fußballs im Spitzen – und Breitensport und ganz besonders der Förderung des Jugendfußballs verpflichtet.

Das Miteinander der jugendlichen Mitglieder des Vereins ist in einer eigenen Jugendordnung geregelt.

Unsere Historie:

Die Wurzeln unseres Vereins sind begründet in dem unmittelbar nach dem II. Weltkrieg, am 02.11.1945 im Dorf Garstedt gegründeten, SV Eintracht Garstedt, der als reiner Fußballverein entstand.

Im Jahre 1970 wurde die Stadt Norderstedt gegründet.

In der Folge wurde am 01.07.1972 der 1. SC. Norderstedt gegründet, dessen erster Präsident Edmund Plambeck war. Der SV Eintracht Garstedt wurde hier eingegliedert.

Im Jahre 2003 wurde dann von Fußballfreunden, der SC Eintracht Norderstedt gegründet um den Fußballern des 1. SC. Norderstedt eine neue, eigenständige fußballerische Perspektive zu bieten.

Im Einvernehmen mit dem 1. SC. Norderstedt wurden die Fußballer vom 1. SC. Norderstedt dann in die Eintracht Norderstedt von 2003 überführt.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen, **Fußballclub - Eintracht Norderstedt von 2003 e.V. -**
Er hat seinen Sitz in Norderstedt.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Norderstedt eingetragen.
3. Gründungstag ist der 24. April 2003. Vereinsgründung in der Stadt Norderstedt.
In der Rechtsanwaltspraxis Thomas Zeissing. Langenarmer Weg 35.
4. Die Internetadresse lautet: www.eintrachtnorderstedt.de.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die Pflege des Fußballsportes mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Förderung der Idee des Fußballsports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen und Religionen bleibt davon unberührt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt seinen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein bekennt sich zur Förderung der Jugend und einer qualifizierten Jugendarbeit.
4. Das Vermögen des Vereines dient ausschließlich dem in Ziffer 1. festgelegten Zweck.
Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Im Rahmen der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Abteilung oder, unmittelbar oder mittelbar, eine Tochtergesellschaft für Lizenz- und Vertragsspieler unterhalten. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereines dienen.
Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann ehrenamtlich aber auch hauptamtlich geleitet werden. Er ist berechtigt, zur Durchführung seiner Aufgaben haupt- oder nebenamtlich beschäftigte Kräfte einzustellen.

§ 3

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt bei Bedarf mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga – Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e. V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereins-Sanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinskanktionen ausgeübt wird, unterworfen.

4. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
5. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
6. Der Verein ist Mitglied des Schleswig-Holsteinischen Sportbundes e.V., sowie Mitglied im jeweils zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des Schleswig-Holsteinischen Sportbundes e.V. sowie den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.
7. Bei Zulassung des Spielbetriebes im Hamburger Fußballverband auch den Satzungen des Hamburger Sportbund e.V. (HSB).

§ 4

Vereinsfarben ,Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind rot-weiß-blau.

Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauf folgenden Jahres. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahres zu beschließen.
2. Das Präsidium hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Jahresbericht und Lagebericht sind von einem Steuerberater zu prüfen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder (Ziffer 2)
 - b. Jugendliche Mitglieder (Ziffer 3)
 - e. Passive Mitglieder (Ziffer 4)
 - c. Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5)
 - d. Ehrenmitglieder (Ziffer 6)
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und aktiv Sport treiben.
3. Jugendliche Mitglieder werden in der Jugendsatzung des Vereins besonders definiert und behandelt.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv

- Sport treiben.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.
 6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium oder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für besondere Leistungen für den Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit. Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der goldenen Ehrennadel von Eintracht Norderstedt ausgezeichnet. Wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der silbernen Ehrennadel von Eintracht Norderstedt ausgezeichnet.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a, b, c, entscheidet das Präsidium.
4. Die Entscheidung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags erfolgen. Soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, kann diese Frist auch überschritten werden.
5. Die endgültige Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Bewerber schriftlich zur Kenntnis zu bringen; sie bedarf keiner Begründung.
6. Nach Zugang der Aufnahmebestätigung und Zahlung des 1. fälligen Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen dieser Regeln das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu benutzen.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, sowie solche zwischen Mitgliedern und den Organen des Vereins sollen möglichst vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streites, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher das Präsidium anzurufen, um durch dieses eine Regelung und Beilegung des Streites herbeiführen zu lassen. Erst wenn diesem eine Beilegung und Regelung des Streites nicht gelingt, darf insoweit der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 9

Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

1. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird.
2. Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
3. Sämtliche Sonderumlagen zusammen genommen dürfen in einem Zeitraum von 10 Jahren den Gesamtbetrag von Euro 5.000,-- je Mitglied nicht übersteigen.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch eingeschriebenen Brief oder gegen schriftliche Bestätigung in der Geschäftsstelle mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der 2. schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereines oder gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereines dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden.
5. Das Präsidium entscheidet aufgrund von schriftlich begründeten und rechtsverbindlich unterzeichneten Ausschlussanträgen der Mitglieder des Vereines. Er hat auch ein eigenes Initiativrecht. Stellt das Präsidium einen solchen Antrag, so kann es dem betroffenen Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte bis zur Entscheidung des Präsidiums versagen.
6. Vor der Beschlussfassung hat das Präsidium den Beteiligten Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu gewähren. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der maßgeblichen Versammlung des Präsidiums zu verlesen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Präsidium schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses eingehen. Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat das Präsidium die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. In der Mitgliederversammlung soll dem betroffenen Mitglied, und dem Präsidium Gelegenheit gegeben werden, gegenüber den Mitgliedern zu dem Ausschließungsbeschluss Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Präsidium und das betroffene Mitglied sind hierbei nicht stimmberechtigt. Legt das betroffene Mitglied nicht fristgerecht Berufung ein, so unterwirft es sich damit endgültig dem Ausschließungsbeschluss.
8. Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden den Ausschluss bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zum Fristablauf bzw. bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.
9. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
10. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunktes keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.
11. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereines.

§ 11

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Aufsichtsrat
 - c. das Präsidium
 - d. der Wahlausschuss
 - e. Jugendversammlung

2. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigsten Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon unberührt ist die Mitgliedschaft im Verein.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 Ziffer 1 Buchstabe a, c, d und e dieser Satzung stimmberechtigt, soweit nicht das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung eingeschränkt oder ausgeschlossen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.
3. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, der Kassenprüfer und gegebenenfalls der Ausschüsse.
 - b. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c. Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - d. Wahl eines/einer Vereinsjugendwartes/in
 - e. Wahl der Kassenprüfer,
 - f. Wahl eines Wahlausschusses
 - g. Entlastung von Präsidium und Kassenprüfern,
 - h. Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder.
 - i. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums,
 - j. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
5. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung auch berechtigt, das operative Geschäft betreffende Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Mitglieder von anderen Organen abberufen. Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrages.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Erscheinen der Vereinszeitung, welche die Einberufung enthält, bzw. der schriftlichen Einladung an die Mitglieder und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. Die Vereinszeitung, die eine Ladung zur Mitgliederversammlung enthält, ist den Mitgliedern zuzuschicken. Die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse versendet wurde.
2. Darüber hinaus muss das Präsidium eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, wenn der Aufsichtsrat allein oder oder wenn die Einberufung von 25 % aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Präsidium verlangt wird. Das Präsidium ist verpflichtet, auf Verlangen eines Mitgliedes die stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich zu befragen, ob sie das Verlangen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung unterstützen. Besagtes Mitglied trägt die Kosten dieser Aussendung.
3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen nach entsprechender Antragstellung erfolgen. Ist dies nicht über die Vereinszeitung möglich, so ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Verstreicht trotz ordnungsgemäßem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die den Antrag ordnungsgemäß eingebracht haben, berechtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereines einzuberufen.
4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung, ob sie durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich erfolgt, muss eine Tagesordnung beigefügt sein, welche die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Bei Satzungsänderungen sollen die bisherigen Satzungsbestimmungen den neu vorgeschlagenen gegenübergestellt werden; zumindest müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet werden.
5. Solange der Verein eine so genannte Homepage im Internet unterhält, können Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die entsprechenden Tagesordnungen auch dort innerhalb der oben genannten Fristen veröffentlicht werden.
6. Zutritt zu Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind. Gäste und Medienvertreter können sich vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Präsidium.

§ 14

Anträge

1. Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung auf der Geschäftsstelle eingegangen sein. Gehen Satzungsänderungsanträge erst nach Versendung der Einladung und damit verbundener Veröffentlichung der Tagesordnung ein, so sind die Anträge unverzüglich in den Vereinsräumen für jedes Mitglied zugänglich auszuhängen sowie ggf. auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen dann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.
Alle sonstigen Anträge und Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.
2. Nach Ablauf der in Ziffer 1. genannten Antragsfristen kann mit Rücksicht auf die nicht

erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden, deren Abstimmung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt. Sofern die Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit beschlossen ist, wird in der Sache mit einfacher Mehrheit beschlossen. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder Satzungsänderungsanträgen sind grundsätzlich nicht zulässig.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet, der durch das Präsidium zu berufen ist, oder aber vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Der Versammlungsleiter darf nicht dem Präsidium oder dem Aufsichtsrat angehören.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - in zusammenfassender Form WortbeiträgeBei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
Darüber hinaus ist zur Unterstützung der Protokollführung ein Tonträgermitschnitt ausdrücklich statthaft. Dieser ist bis zur Verabschiedung des Protokolls (auf der nächsten Mitgliederversammlung) von der Protokollführung zu verwahren. Das Protokoll muss 6 Wochen nach einer Mitgliederversammlung den Organen des Vereins vom Präsidium vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten haben nur die Organe des Vereins gem. § 11 Zugang zu dem Tonträgermitschnitt.
3. Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies bei anstehenden Wahlen mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder, im Übrigen die einfache Mehrheit der Versammlung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es gilt § 13, Abs. 6.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Soll die Auflösung des Vereines beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereines nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist schriftliche Abstimmung und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Einsprüche oder Klagen gegen auf Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse oder Wahlergebnisse sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Wahlabend, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss anzuzeigen. Der bzw. die Klagenden haben dafür den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungsgemäße Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Präsidium entscheiden, ob dieser Verstoß

unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss. Die Monatsfrist gilt auch für Klagen vor einem ordentlichen Gericht.“

§ 16

Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre. Der Wahlausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kandidatur ist auf der Mitgliederversammlung bei dem Versammlungsleiter anzuzeigen. Die Abstimmung über die Kandidaten für den Wahlausschuss kann schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Wahlausschuss zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus dem Wahlausschuss aus, rücken jeweils die Kandidaten für die verbleibende Amtszeit in den Wahlausschuss nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidaten mehr vorhanden oder bereit das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Hauptversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zur nächstfolgenden Hauptversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in den Wahlausschuss berufen.
Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar.
2. Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt der Wahlausschuss die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlganges, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zu diesem Zweck erlässt der Wahlausschuss eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Sämtliche Vereinsorgane sind verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Zum Auszählen der Stimmen darf der Vorsitzende des Wahlausschusses und bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende Wahlhelfer berufen.
3. Steht eine Wahl des Aufsichtsrates an, so nimmt der Wahlausschuss die Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen und veröffentlicht diese unter Beachtung der in dieser Satzung enthaltenen Regeln mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

§ 17

Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
Ein Kandidat für ein Amt im Aufsichtsrat muss am Tag der Wahl bzw. der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und darf das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Die Abstimmung über die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat bei der Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats drei Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
Bei Nachwahlen zum Aufsichtsrat ist die Anzahl der Stimmen von der Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder abhängig. Werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates nachgewählt, hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grund abberufen werden.

Dem betroffenen Aufsichtsratsmitglied ist unter vorheriger rechtzeitiger Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Aufsichtsratsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

3. Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Mitglieder des Präsidiums und des Wahlausschusses oder können nicht gleichzeitig Aufsichtsratsmitglieder sein. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung für seine ausgeübte Tätigkeit erhält. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss auch die Höhe der Entschädigung geregelt sein.
4. Die Amtsperiode eines Aufsichtsratsmitglieds beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Ein Aufsichtsratsmitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so bleibt sein Sitz bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Sobald mehr als zwei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es sind, außer der gültigen Altersbegrenzung keine Begrenzungen der Amtsperioden für ein Aufsichtsratsmitglied vorgesehen.
5. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Scheiden der Vorsitzende oder seine Stellvertreter während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden.
6. Sitzungen des Aufsichtsrates müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
7. Der Aufsichtsrat wird durch seinen Vorsitzenden zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn das Präsidium eine Entscheidung des Aufsichtsrates für erforderlich hält. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per Fax mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
9. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens zwei der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit des Vorsitzenden sind durch den AR selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Protokollführer der Aufsichtsratssitzung und dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates unverzüglich zu übersenden ist.

§ 18

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat benennt bis spätestens acht Wochen vor der Wahl des Präsidiums die Kandidaten für das Amt des Präsidenten. Diese benennen dem Aufsichtsrat bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl ihre Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten. Der Aufsichtsrat kann bis spätestens fünf Wochen vor der Wahl die benannten Vizepräsidentenkandidaten aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder ablehnen. Werden beide Vizepräsidentenkandidaten

abgelehnt, so erlischt die Präsidentschaftskandidatur desjenigen, der diese Personen benannt hatte. Wird nur einer abgelehnt, so kann der Präsidentschaftskandidat binnen einer Woche einen neuen Vizepräsidentschaftskandidaten benennen, der vom Aufsichtsrat nicht mehr abgelehnt werden kann. Sollte danach gar keine Kandidatur mehr bestehen, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich einen oder mehrere neue Präsidentschaftskandidaten zu benennen. Diese haben dann ebenfalls unverzüglich ihre Kandidaten für die Ämter der Vizepräsidenten zu benennen, die vom Aufsichtsrat nicht mehr abgelehnt werden können.

2. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidaten für das Amt des Präsidenten zur Wahl vor. Er kann aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder abberufen (§ 21). Er kann kommissarische Präsidiumsmitglieder gemäß § 21 Ziffer 4 und 5 dieser Satzung ernennen. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt den Wirtschaftsprüfer oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, der/die nach Abschluss des Geschäftsjahres den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat, und genehmigt den Jahresabschluss mit Lagebericht.
3. Der Aufsichtsrat überwacht das Präsidium in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben.
4. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Präsidiums gemäß § 20 Ziffer 3. mit.
5. Der Aufsichtsrat beantragt die Entlastung des Präsidiums.
6. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern ab.

§ 19

Präsidium

1. Das Präsidium besteht mindestens aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern (Vizepräsidenten). Es kann um bis zu zwei weitere Vizepräsidenten erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der Präsidiumsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung ist hierbei ausgeschlossen. Mitglieder des Präsidiums können nicht von der Beschränkung des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 20

Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:

- a. Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
- b. Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat das Präsidium jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren,
- d. Aufstellung des jährlichen Finanzplanes, eines etwaigen Maßnahmenplanes, des Jahresabschlusses und des Berichtes über die Lage des Vereins,
- e. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt.

- f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten, soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen (§ 28),
 - g) Zusammenarbeit mit den Organen des Vereins.
2. Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, für die Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter, für den Abschluss von Rechtsgeschäften jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 25.000,- Euro verbunden sind und für die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für sonstige Geschäftshandlungen, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen. Die Pflicht zur vorherigen Zustimmung für solche Geschäfte entfällt, soweit sie bereits in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzplan enthalten sind.
 3. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten, sowie die Pflicht den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
 4. Das Präsidium kann die Ausgliederung einer am lizenzierten Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaft in eine GmbH oder KGaA beschließen.

§ 21

Wahl des Präsidiums, Amtsdauer

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten aus den Vorschlägen des Aufsichtsrates mit einfacher, relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der bzw. die Präsidentschaftskandidat/en benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Besetzung der Ämter der Vizepräsidenten, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt nach der Wahl des Präsidenten, wobei ausschließlich die vom Präsidenten benannten Kandidaten zur Wahl stehen. Werden ein oder mehrere Vizepräsidenten von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ist analog zu einem vorzeitigen Ausscheiden von Vizepräsidenten [Ziffer 4. und 5.] zu verfahren. Die Amtsperiode des Präsidiums beträgt vier Jahre. Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen des gesamten Präsidiums beginnt eine neue Amtsperiode. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass ein neues Präsidium gewählt ist, bleibt das bisherige Präsidium bis zur Wahl der neuen Präsidiumsmitglieder im Amt. Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig. Bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern der Amtsperiode enden. Das Höchstalter von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ist auf das 65. Lebensjahr beschränkt. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder beenden ihre Amtsperiode spätestens mit dem 75. Lebensjahr. Bei Erreichen dieses Alters scheidet Präsidiumsmitglieder automatisch aus dem Präsidium aus.
2. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von 2/3 aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund ein Präsidiumsmitglied abberufen. Die Abberufung gilt bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern zugleich als Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied ist jedoch rechtzeitig vorher, unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über den Widerruf entscheiden soll, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Präsidiumsmitgliedes kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
3. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit frei werdende Amt im Präsidium neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.
4. Scheidet ein Vizepräsident vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann der Präsident mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen

Nachfolger kommissarisch einsetzen. Scheidet der Präsident vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, welches verbliebene Präsidiumsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des Präsidenten wahrnimmt. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat dann das frei gewordene Amt eines Vizepräsidenten kommissarisch neu besetzen. Beim Ausscheiden des Präsidenten muss auf der nächsten Mitgliederversammlung das gesamte Präsidium gemäß Ziffer 1. neu gewählt werden.

5. Wenn das Präsidium durch das Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern seine in dieser Satzung festgelegte Mindestzahl unterschreitet, muss der Präsident, bzw. im Falle von dessen Ausscheiden der Aufsichtsrat, die vakante Präsidiumsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Für die Wahl eines oder mehrerer neuer Vizepräsidenten gilt Ziffer 1. entsprechend.

§ 22

Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Vizepräsidenten, in geeigneter Form einberufen werden. Dabei soll eine Frist von 1 Woche möglichst eingehalten werden; einer Tagesordnung bedarf es jedoch nicht.
2. Die Präsidiumssitzungen leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
3. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.

§ 23

Vereinsstrafen

1. Auf eigenen Entschluss oder auf Vorschlag der Mitglieder kann das Präsidium unter gleichzeitiger Mitteilung an die Mitglieder, folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt,
 - c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen,
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 10)
 - e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
 - f) Geldstrafen bis zu Euro 500,--
2. Das Präsidium kann anordnen, dass die Vereinsstrafen nach Ziffer 1 Buchstabe d bis e ohne Angabe von Gründen in den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.
3. Die Entscheidungen des Präsidiums über Vereinsstrafen sind endgültig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Geldstrafen nach Ziffer 1 Buchstabe f sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 24

Ausschüsse und Abteilungen

1. Aufsichtsrat und das Präsidium können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten, insbesondere der Pflicht des Aufsichtsrates zur Aufsicht über das Präsidium und der Pflicht der Präsidiums zur Geschäftsführung insgesamt, ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Vereinsorgans, das auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen

verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen. §11 Nr. 2 gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.

§ 25

Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer jedes Kassenprüfers beträgt 4 Jahre.
2. Sie sollten über Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens verfügen.
3. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereins (§ 11) mit Ausnahme der Mitgliederversammlung sein. Ihre Wiederwahl ist unzulässig.
4. Sie haben mindestens einmal im Jahr alle Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Aufsichtsrat und dem Präsidium vorzulegen.
5. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Ausgaben. Die Kassenprüfer haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 26

Haftung des Vereins, seiner Organe und seiner Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist abgedungen.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder. Es gilt dabei insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.

§ 27

bei Verwendung des Vereinsvermögens Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an eine gemeinnützige Institution, die das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden darf.
2. Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 28

Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Organmitglieder bleiben bis zum Ablauf

der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt.

Sämtliche Altersbegrenzungen dieser Satzung gelten nur für Organmitglieder, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt bzw. entsandt werden.

4. Unmittelbar nach dem Beschluss dieser Satzung kann noch in derselben Hauptversammlung der Wahlausschuss gemäß § 16 gewählt werden. Dazu sind nach dem Eingang des Antrags über den Beschluss dieser Satzung in der Geschäftsstelle sämtliche Vorbereitungen zu treffen, die nach dieser Satzung für die Wahl des Wahlausschusses erforderlich sind. Der Wahlausschuss nimmt seine Tätigkeit dann nach dem Inkrafttreten der Satzung auf.
5. Soweit nach dieser Satzung Anstellungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Organmitgliedern und dem Verein unzulässig sind, bleiben Verträge unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestanden.
6. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu beschließen.
7. Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung keiner Abteilung angehören, sind von der Bestimmung des § 28 Abs. 2 freigestellt.

Norderstedt, den 01.04.2004 genehmigt auf der 1. ordentlichen Mitgliederversammlung am 05.03.2004

Satzungsänderung auf der 2. ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.03.2005